

§ 0200 BGB

Die [Verjährungsfrist](#) von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen [Verjährungsfrist](#) unterliegen, beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist. § [199 Abs. 5 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.